

Gesetz zum Schutze des Volkseigentums 201

Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums zu erfolgen hat.

Eine Analyse der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Angriffe gegen das Volkseigentum, die das Ministerium der Justiz für den Zeitraum vom 15. August bis 15. September 1953 vorgenommen hat, läßt erkennen, daß in der Gerichtspraxis weiterhin Unsicherheit und Unklarheit bestehen.

II.

1. Ob die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums geboten ist, beurteilt sich nach den gesamten objektiven und subjektiven Umständen der Tat und ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang. Dabei sind der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen, insbesondere die drohende Schmälerung des Vertrauens der Werktätigen zu den staatlichen Einrichtungen und zu ihren gesellschaftlichen Organisationen sowie die die Person des Täters charakterisierenden Umstände, namentlich seine gesellschaftliche Stellung und Betätigung, zu berücksichtigen. So ist die Handlung eines Feindes unseres Staates, der durch die Schädigung des Volkseigentums unsere wirtschaftliche, staatliche und kulturelle Ordnung zu untergraben sucht, wesentlich gefährlicher und deshalb anders zu werten als die eines Täters, der durch seine bisherige positive Entwicklung und Einstellung zur Arbeit gezeigt hat, daß er nicht aus Feindschaft gegen unseren Staat der Arbeiter und Bauern, sondern aus politischer Zurückgebliebenheit, aus Leichtfertigkeit oder aus Not gehandelt hat.

Die besondere Gefährdung, die zur Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums führt, kann auch dadurch gegeben sein, daß in einem Betrieb